

Steuerliche Behandlung von Beiträgen und Leistungen zur betrieblichen Gruppen-Unfallversicherung (Risiko)

(19% Versicherungsteuer)

Mit Erlass vom 28. Oktober 2009 hat das Bundesfinanzministerium die einkommen-/lohnsteuerrechtliche Behandlung von Unfallversicherungen für Arbeitnehmer geregelt. Mit dem Dritten Bürokratienlastungsgesetz (BEG III) vom 24.10.2019 wurden die Grenzen für die Pauschalbesteuerung angehoben.

Es gibt zwei Varianten, deren Anwendung von der jeweiligen Vertragsgestaltung abhängt.

1. Variante 1 (Standard)

Der Arbeitgeber [Versicherungsnehmer (VN)] kann die Leistungen beim Versicherer geltend machen.

Wenn ausschließlich der VN Ansprüche auf Leistungen geltend machen kann, bleibt der Beitrag für eine derartige Versicherung beim Arbeitnehmer unbesteuerter, weil dem Arbeitnehmer mangels direkten Anspruchs kein geldwerter Vorteil zufließt. Vielmehr gelten erst die Leistungen als Lohnzufluss. Im Leistungsfall sind die aufgeteilten anteiligen Beiträge der versicherten Person lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig, maximiert auf die Höhe der Versicherungsleistung. Dies gilt sowohl für Kapital- als auch für Rentenleistungen. Aus Vereinfachungsgründen gem. BMF Schreiben vom 28.10.2009 können die auf den Versicherungsschutz des Arbeitnehmers entfallenden Beiträge unter Berücksichtigung der Beschäftigungsdauer auf Basis des zuletzt vor Eintritt des Versicherungsfalles geleisteten Versicherungsbeitrags hochgerechnet werden. Somit kann hierfür der zuletzt gültige Beitrag pro Person herangezogen werden.

2. Variante 2

Der Arbeitnehmer [Versicherte Person (VP)] kann die Leistung beim Versicherer geltend machen.

Hat die VP ein vertraglich vereinbartes Recht, ihre Ansprüche selbst beim Versicherer geltend zu machen (Direktanspruch), wird der Vertrag wie eine privat vom Arbeitnehmer abgeschlossene Unfallversicherung behandelt.

2.1 "Geldwerter Vorteil"

Die vom Arbeitgeber übernommenen Beiträge sind beim Arbeitnehmer grundsätzlich als geldwerter Vorteil steuerpflichtiger Arbeitslohn. Eine Pauschalbesteuerung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich (siehe Ziffer 2.6).

2.2 Versicherung gegen alle Unfälle

Der Beitrag kann hälftig in einen beruflich bedingten und einen privaten Anteil aufgeteilt werden. Der Arbeitnehmer kann den beruflich bedingten Anteil als Werbungskosten, den privaten Anteil als Sonderausgaben geltend machen.

Vom beruflich bedingten Anteil können vom Arbeitgeber 40% als steuerfreie Reisenebenkosten angesetzt werden. Um diesen Anteil reduziert sich dann der insgesamt zu versteuernde Arbeitslohn.

Beispiel:

Gesamtbeitrag (incl. Versicherungsteuer):	100,00 EUR
außerberuflicher Teil (einkommens-/lohnsteuerpflichtig):	50,00 EUR
beruflicher Teil:	50,00 EUR
abzgl. 40% steuerfreie Reisenebenkosten	20,00 EUR
verbleiben steuerpflichtig:	30,00 EUR
steuerpflichtiger Arbeitslohn:	80,00 EUR
- davon Werbungskosten:	30,00 EUR
- davon Sonderausgaben:	50,00 EUR

2.3 Versicherung gegen Berufsunfälle

Vom Beitrag kann der Arbeitgeber 40% als steuerfreie Reisenebenkosten ansetzen; den steuerpflichtigen Anteil kann der Arbeitnehmer als Werbungskosten geltend machen.

2.4 Versicherung gegen außerberufliche Unfälle

Der Beitrag zählt in voller Höhe als geldwerter Vorteil. Der Arbeitnehmer kann diesen Betrag als Sonderausgabe geltend machen.

2.5 Leistungen

Die Leistungen sind in der Regel einkommensteuerfrei, auch dann, wenn die Beiträge als Werbungskosten geltend gemacht wurden.

Invaliditätsleistungen in Rentenform sind mit ihrem Ertragsanteil zu versteuern.

2.6 Pauschalbesteuerung

Der Arbeitgeber hat im Rahmen des § 40b (3) EStG die Möglichkeit, die Lohnsteuer auf die aufgewendeten steuerpflichtigen Beiträge mit einem Pauschalsteuersatz von z. Zt. 20% zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer abzuführen, wenn

- mehrere Arbeitnehmer in einem Vertrag versichert sind und
- der Durchschnittsbeitrag je Arbeitnehmer 100,00 EUR nach Abzug der Versicherungsteuer im Kalenderjahr nicht übersteigt (ohne die Reisenebenkosten nach Ziffer 2.2) und
- der Arbeitgeber die anfallenden Steuern übernimmt

Eine Vertragsänderung, die eine Nacherhebung/Erstattung zur Folge hat, kann eine Änderung der Beiträge für alle im Vertrag versicherten Personen bewirken

Sollte durch eine Vertragsänderung der Durchschnittsbeitrag je Arbeitnehmer 100,00 EUR nach Abzug der Versicherungsteuer übersteigen, so sind die **Brutto**versicherungsbeiträge nach den individuellen Lohnsteuermerkmalen des Arbeitnehmers zu versteuern.

Optiert der Arbeitgeber den § 37b (2) EStG für alle Sachzuwendungen einheitlich für alle Mitarbeiter innerhalb eines Wirtschaftsjahres, so können die Beiträge mit einem Steuersatz von 30% zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer pauschal versteuert werden. Der Nettoversicherungsbetrag greift nur bei der Pauschalversteuerung nach § 40b (3) EStG. Sofern aber nach § 37b EStG pauschal versteuert wird, ist der **Brutto**versicherungsbetrag der Versteuerung zu unterwerfen.

Zu beachten ist außerdem:

- Der Beitragsanteil für die Versicherung des Arbeitgebers kann nicht pauschal besteuert werden und bleibt bei der Ermittlung des Durchschnittsbeitrags unberücksichtigt.
- Bei Pauschalbesteuerung kann der Arbeitnehmer die Beiträge nicht als Werbungskosten/Vorsorgeaufwendungen geltend machen.

Beispiel für Durchschnittsberechnung; Jahresbeitrag:

Beitrag (incl. Versicherungsteuer)	148,75 EUR
Beitrag (ohne Versicherungsteuer)	125,00 EUR
davon Reisenebenkosten steuerfrei (20 %)	25,00 EUR
Max. Durchschnittsbeitrag je AN	100,00 EUR

3. Allgemeiner Hinweis

Zur Sicherheit sollte der Arbeitgeber auf jeden Fall seinen Steuerberater bzw. das Betriebsstättenfinanzamt befragen.